



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Basisinformation Berufs- und Vermögensschadenhaftpflicht für Freie

Die DJV- Verlags- und Service GmbH - Versicherungsmakler hat für Sie günstige Konditionen bei der Vermögensschadenhaftpflicht- und der Berufshaftpflichtversicherung ausgehandelt.

Wer braucht solche Versicherungen?

Alle freien Journalisten, die nicht bereits über Ihre Auftraggeber (z.B. Verlage, Sender) abgesichert sind. Sie sollten daher vor Abschluss immer erst den Auftraggeber fragen, inwieweit er die Haftung für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden übernimmt. In der Police der Auftraggeber sollte dann die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer mitversichert sein. Ein Regress bei Freien sollte nur bei Vorsatz bzw. wissentlicher Pflichtverletzung möglich sein.

Wie wichtig sind diese Versicherungen?

Außerordentlich wichtig. Verursachen Sie bei einem Dritten einen Schaden, haften Sie dafür, wenn man Ihnen ein Verschulden nachweisen kann. Dies gilt sowohl in Ihrem privaten als auch im beruflichen Bereich. Nach unserem Bürgerlichen Gesetzbuch haften Sie in unbegrenzter Höhe.

Dieser Schaden kann sowohl in einem Sachschaden, einem Personen- als auch in einem Vermögensschaden liegen. Während man sich unter einem Sach- bzw. Personenschaden noch etwas vorstellen kann, gelingt dieses beim reinen Vermögensschaden oftmals nicht gleich.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (§ 1 I AVB Vermögen) sind dies solche Schäden, die weder Personen (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind.

Die Vermögensschadenhaftpflicht deckt daher das eigentliche journalistische Risiko ab, dass beispielsweise in der Verletzung von Persönlichkeits-, Wettbewerbs- und oder Urheberrechten liegen kann.

Beispiele für Vermögensschäden:

Eine Tageszeitung berichtet über Salmonellenerkrankungen. Infolge Verwechslung durch den freien Journalisten K.

wird gemeldet, dass ein Gast des Hotels "Zum gelben Storch" in der Stadt X erkrankt sei, während tatsächlich die Erkrankung im gleichnamigen Hotel in der Stadt Y aufgetreten ist. Trotz sofortigen Widerrufs der Zeitung bleiben die Gäste aus. Für den erheblichen Verlust macht der Hotelbesitzer die Zeitung verantwortlich. Diese nimmt den Journalisten K in Regress.

In einer Berichterstattung werden infolge eines Fehlers des freien Bildjournalisten K, die Fotos des Angeklagten mit dem eines Zeugen verwechselt. Das Foto des Zeugen erscheint am nächsten Tag in der Zeitung als dasjenige des Täters. Der Zeuge erhebt Schadenersatzklage gegen die Zeitung. Diese nimmt wiederum Regress beim freien Bildjournalisten K.

Als freier Journalist haften Sie mit Ihrem gesamten privaten Vermögen. Aus einer Reihe anderer guter Gründe führen Sie in der Regel auch keine Rechtsform (z.B. GmbH), die Ihre Haftung begrenzt.

Da Sie sowohl in Ihrer privaten als auch in Ihrer beruflichen Sphäre haftbar gemacht werden können, empfiehlt sich der Abschluß einer Berufs- und Privathaftpflichtversicherung sowie einer gesonderten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Welche Schäden sind gedeckt?

Die Berufshaftpflicht tritt bei Personen- und Sachschäden ein, die Sie innerhalb Ihrer beruflichen Sphäre verursachen. Angemerkt sei, dass zwar in der Berufshaftpflichtversicherung auch Vermögensschäden mitversichert sind. Diese taugen aber nicht wirklich, da alles was mit Lieferung und Leistung zu tun hat, wieder vom Schutz ausgeschlossen wird. Daher ist immer eine gesonderte Vermögensschadenhaftpflicht zur Absicherung von reinen Vermögensschäden erforderlich.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Wie wähle ich die richtige Deckungssumme?

Da Sie in unbegrenzter Höhe haftbar gemacht werden können, gilt der Grundsatz: Wählen Sie eine möglichst hohe Deckungssumme!

In unserem Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung mit der Mannheimer Versicherung kann zwischen einer pauschalen Deckungssumme von 3 Mio. € und 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden gewählt werden.

Bei der gesonderten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung über den R+V-Rahmenvertrag können Sie zwischen unterschiedlichen Deckungssummen wählen. Die meisten Kolleginnen und Kollegen entscheiden sich für eine Deckungssumme von 100.000 €. Dies hätte aus unserer bisher erworbenen Kenntnis in der Vergangenheit auch immer ausgereicht. Eine Internetrecherche (www.beck-online.de) hat ergeben, dass der dort registrierte höchste Schaden bei 92.032,54 € lag (Extremer Fall von Zwangskommerzialisierung führt zur Ehrverletzung). Dann werden zwei weitere Schäden im Bereich der Ehrverletzung mit einer Summe von 50.000 € aufgelistet. Der höchste über unser Haus abgewickelte Schaden lag bei 120.000 DM (!). Allerdings gab es in den 80'er Jahren den sogenannten „Birkel-Fall“. Dort wurde allerdings kein Journalist, sondern die öffentliche Hand zu einem zweistelligen Millionenbetrag an Schadenersatz herangezogen. Eine Entschädigungssumme, die sich gegen akzeptable Beiträge aber auch nicht versichern lässt.

Soll ich eine Berufshaftpflicht mit einer Privathaftpflicht koppeln?

Unsere derzeitige Antwort: Aktuell wird sich das wieder lohnen. Bietet doch die Mannheimer Versicherung umfassenden Schutz in Höhe einer Deckungssumme von 15 Mio. € für Personen- und Sachschäden mit zahlreichen Leistungserweiterungen zu einem sehr günstigen Beitrag.

Personen, die Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mitversichern wollen (gibt hierfür wenige Anbieter, die Kosten liegen dann bei über 100 €) oder Schäden aus der Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten im privaten (!) Bereich oder Schäden aus der grob fahrlässigen Übertragung von Krankheiten (gibt unseres Wissen auch hier jeweils nur einen Anbieter) mitversichern möchten, empfehlen wir eine gesonderte Analyse über unser Haus. Eine Anmerkung

zum Schluss: Die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern endet bei der Mannheimer spätestens mit dem 28. Geburtstag. Den genauen Wortlaut zur Mitversicherung entnehmen Sie bitte Teil D Ziffer 2.2 der beigefügten besonderen Bedingungen zur Privathaftpflicht.

Worauf muss ich bei Abschluss der Policen besonders achten?

Wichtig ist, dass die Police ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Das bedeutet, dass insbesondere das tatsächlich ausgeübte Tätigkeitsspektrum richtig versichert sein sollte.

Versichertes Tätigkeitsspektrum in der Berufshaftpflicht

Versicherungsschutz besteht hier für die freiberufliche Tätige der Medienbranche, insbesondere für Journalisten, Autoren, Lektoren, Fotografen, Videojournalisten, Kameramänner, Übersetzer, Dolmetscher, Regisseure, Schulungsleiter (ohne Angestellte), PR-Berater und Mediaplaner.

Bei einer GbR bzw. Partnerschaft wird die GbR / Partnerschaft mit dem Namen der jeweiligen Inhaber Versicherungsnehmer. Als Anschrift muss aber zumindest eine Privatadresse mit genannt werden, da die GbR /Partnerschaft im Außenverhältnis nicht verklagt werden kann.

Freie, die Mitarbeiter beschäftigen, müssen diese in die Berufshaftpflicht einschließen.

Nehmen Sie bei Bedarf Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne.

Versichertes Tätigkeitsspektrum in der Vermögensschadenhaftpflicht

Neben der journalistischen Tätigkeit ist hier die Tätigkeit als Autor, Lektor und nebenberuflicher Fotograf versichert. Die genaue Definition des Berufsbildes Journalist können Sie den Besonderen Vereinbarungen (BBE 06_2009) entnehmen. Der Kameramann gilt hier als Bildjournalist und kann sich über die normale Police versichern. Schreibt der Freie einen eigenen Blogg liegt ein journalistisches und damit versichertes Risiko vor.

Schließen sich mehrere Freie zu einer GbR oder Partnerschaft zusammen, dann kann die Tätigkeit für die GbR mitversichert werden, sofern sich auch alle Partner einzeln versichern. Bis 3 versicherten Inhabern wird ein Rabatt von 10% gewährt. Ab 4 Personen beträgt der Nachlass 15%.

Impressum

Beschäftigt der Freie Angestellte, können diese gegen einen Zuschlag von 10% mitversichert werden.

Beschäftigt eine GbR / Partnerschaft freiberufliche Mitarbeiter, dann ist diese als so genannte Redaktionsgemeinschaft einzustufen.

Wird die freiberufliche Chefredaktion für ein Heft übernommen oder kauft der Freie Beiträge bzw. Fotos von Kollegen ein und veröffentlicht diese, sollte dieses Risiko über den „Einschluss des freiberuflichen Chefredakteurrisikos“ versichert werden. Der Zuschlag beträgt dann 50%. Dies gilt auch wenn der Freie beispielsweise eine Webseite oder einen Blogg betreibt, auf dem andere Freie veröffentlichen.

Wichtig: Versicherungsschutz besteht in solchen Fällen nur dann, wenn der Freie eine Vorabkontrollmöglichkeit bei den zu veröffentlichenden Beiträgen hat und diese auch wahrnimmt.

Betreibt der Freie einen eigenen Verlag, dann sollte auch eine entsprechende Verlagspolice abgeschlossen werden. Die freiberufliche journalistische Tätigkeit wird hier beitragsfrei mitversichert. Selbiges gilt auch, wenn der Freie eine eigene Produktionsfirma gründet. Hier würden wir in eine Verlagspolice den Einschluss von „Veröffentlichungen von Film- und Fernsehbeiträgen“ beitragsfrei vornehmen. Das Produktionsrisiko selbst ist jedoch nicht versichert. Hierfür sollten anderweitige Versicherungen (z.B. Negativversicherung) abgeschlossen werden. Sowohl bei Verlagen als auch Produktionsfirmen verzichtet der Versicherer auf den Regress gegen freie Mitarbeiter.

Abschließend sei noch auf die Abgrenzung Journalismus / PR im Sinne der Versicherungsbedingungen eingegangen: Wer beispielsweise Pressemitteilungen, Flyer oder Unternehmensbroschüren schreibt oder mit Bildern beliefert, ist Journalist. Dies gilt ebenfalls, wenn man als freiberuflicher Pressesprecher für ein Unternehmen fungiert. Wer allerdings Unternehmen darüber hinaus beispielsweise in Marketing/Werbefragen berät, der ist PR-Berater. Bei PR-Beratern ist zu unterscheiden, ob auch zusätzlich das Risiko der Druckfreigabe mitzuversichern ist. Übernimmt der Freie beispielsweise die komplette Abwicklung für einen Unternehmensflyer und gibt auch dessen Druck frei, dann sollte das Zusatzrisiko PR-

Berater mit „Druckfreigabe“ gegen Zuschlag mitversichert werden.

Welche Besonderheiten gilt es für DJV-Mitglieder?

Zunächst sei darauf verwiesen, dass in unseren Policen, wie bereits beschrieben, das versicherte Tätigkeitsspektrum bereits umfassend versichert ist.

Darüber hinaus beinhalten die von uns verwendeten Versicherungsbedingungen eine Reihe weiterer Besonderheiten:

Nicht akzeptabel fanden wir den bisherigen Passus in den Besonderen Vereinbarungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (von einigen Versicherern verwendet), der "Haftpflichtansprüche aller Art, mit denen andere angegriffen werden oder die darauf abzielen andere herabzuwürdigen oder die sich mit der Privat- oder Intimsphäre anderer befassen" vom Versicherungsschutz ausschließt. Dieser Passus ermöglicht es unseres Erachtens, einen Großteil möglicher Schadenereignisse vom Versicherungsschutz wieder auszuschließen. Wir sind daher der Meinung, dass hier ein eindeutiger Fall einer "Mogelpackung" vorliegt. In unseren Bedingungen ist dieser Passus bereits 1994 gestrichen worden.

Auslandsschäden sind in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach unserem neuen Deckungskonzept weltweit versichert.

In der Berufshaftpflichtversicherung gilt bei der Mannheimer folgende Regelung: Europaweit besteht voller Schutz. Geschäftsreisen außerhalb Europas sind bis zu 6 Monaten versichert. Zur Klarstellung gilt: Der Versicherungsnehmer muss seinen Standort im Inland haben und darf nicht im Ausland "stationiert" sein. Die überwiegende Tätigkeit (mehr als 50 %) muss jedoch im Inland stattfinden.

Die Bedingungen unserer Berufshaftpflicht beinhalten darüber hinaus zahlreiche sogenannte Deckungserweiterungen. Diese können Sie den Besonderen Bedingungen (BBR, hier die Ziffer 5) entnehmen.

Selbstbeteiligung

Die Bedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beinhalten bei fast allen Mitbewerbern eine wesentlich höhere Selbstbeteiligung (früher: 20% bis 10.000 DM, darüber hinaus 10%!). Bei uns beträgt die

Impressum

Selbstbeteiligung nur 100 €. Zudem wurde der übliche Gebührenseltbehalt (erhaltene Honorare werden von der Entschädigungsleistung des Versicherers abgezogen) gestrichen. Nur bei Schadenfällen, welche vor außereuropäischen Gerichten oder aufgrund außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden, beträgt die Selbstbeteiligung 20%.

Hinzuweisen bleibt auf die außergewöhnlich günstigen Beiträge. Existenzgründer erhalten in der Vermögensschadenhaftpflicht einen Sonderrabatt von 25% in den ersten zwei Jahren, sofern innerhalb eines Jahres nach Existenzgründung eine solche Police abgeschlossen wird.

Worauf sollte ich bei Vertragsabschluss in der Vermögensschadenhaftpflicht besonders achten?

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt die sogenannte "Verstoßtheorie". Die Versicherung tritt also ein, wenn der Verstoß gegen z.B. ein Gesetz innerhalb der Vertragslaufzeit lag. Es kommt folglich nicht darauf an, wann der geschädigte Dritte seinen Anspruch Ihnen gegenüber anmeldet (Ausnahme: 2 Jahre nach Vertragsbeendigung erlischt der Versicherungsschutz), sondern letztlich, wann veröffentlicht wurde.

Hatten sie bisher keine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, empfiehlt es sich über eine sogenannte Rückwärtsversicherung nachzudenken. Sofern Sie „frei von bekannten Schäden“ sind, also Ihnen von möglichen Ansprüchen Dritter bisher nichts bekannt ist, können Sie den Vertrag rückdatieren. Sie zahlen dann einen Extrabeitrag für diesen Zeitraum. Maximal kann für ein Jahr rückwärts datiert werden. Wollen Sie sich um ein Jahr rückwärts versichern, dann zahlen Sie einen zusätzlichen Jahresbeitrag.

Impressum